

Erich Barth: Über ein myasthenisches Bild im Gefolge der Anwendung von Thioglykolsäurederivaten in der Haarpflege (Kaldauerwelle). [Med. Abt., Großpoliklin. Ost, Leipzig.] Slg. Vergift.fälle u. Arch. Toxikol. 14, 60—63 (1952).

Nach einer ausführlichen Würdigung des Schrifttums hinsichtlich der Schädigungen durch Kaltwellpräparate und nach Schilderung der Technik dieser Methode berichtet Verf. über eine 36jähr. Patientin, die sich im März 1951 bei einem Friseur eine Kaltwelle mit einem handelsüblichen Kaltwellenpräparat hatte machen lassen, das nach Angaben der Herstellerfirma aus einem Derivat oder Thioglykolsäure und anderen Zusätzen besteht. Die Kaltwelle wurde nach intensiver Kopfwäsche vorgenommen. Unmittelbar danach Brennen auf der Kopfhaut. Am nächsten Morgen fünfmarkstückgroßer Bezirk unterhalb des Haaransatzes, der bei gerötetem Hof mit einem weißlichen Ätzschorf überdeckt war. Abheilung unter Behandlung nach 5 Wochen. Drüsenschwellung am ersten Abend nach der Kaltwelle (Halsdrüsen, Drüsenkette am Kopfnickerrand). Im Laufe der nächsten Tage auch Achsel- und Leistendrüsenschwellung bis auf Walnußgröße. Rückgang der Schwellung und der Schmerzempfindlichkeit nach 3 Wochen. Während des allmählichen Abklingens der Drüsenreaktion setzte, etwa 2½ Wochen nach der Kaltwelle, eine zunehmende Kraftlosigkeit der gesamten Muskulatur unter Bevorzugung der Handbeuge und Fußhebe ein. Die Milz war zu diesem Zeitpunkt (2. 4. 1951) zwar nicht tastbar, aber perkutorisch vergrößert. Das Blutbild zeigte bei 79% Hb, 3,99 Mill. Ery und 3400 Leuko. Im Differentialblutbild 6% Eosinophile und eine relative Lymphocytose von 39%. 5 Wochen später (7. 5.) deutliche Zunahme der Kraftlosigkeit, Bild der Myasthenie, bei Abklingen der Drüsenreaktion. Bei Unfähigkeit zum kräftigen Faustschluß bewegte sich die Patientin nur mit Anstrengung in gebückter Haltung mit schleifenden Schritten vorwärts und konnte sich kaum aus der Horizontalen ohne Zuhilfenahme der Arme wieder aufrichten. Die faradische Erregbarkeit war beiderseits direkt und indirekt herabgesetzt, desgleichen die galvanische Erregbarkeit am Biceps. Eine komplette myasthenische Ermüdungsreaktion bis zum Aufhören der Muskelkontraktionen konnte zwar nicht erreicht werden, doch wurden diese im Lauf der Reizung immer schwächer. Ex juvantibus wird die Diagnose durch den Erfolg einer Prostigmin forte-Behandlung gesichert. Verf. nimmt an, daß es nach typisch toxischem Bild mit starker Drüsenreaktion und Milzvergrößerung infolge resorptiver Schwefelwasserstoffvergiftung nach der Kaltwelle zu einer Myasthenie kommen kann. Gefördert wurde das vorliegende Bild ohne Zweifel durch eine der Kaltwelle vorausgegangene intensive Kopfwäsche. H. C. FRIEDERICH (Tübingen).

Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung.

L. Dérobert et R. Martin: Mort au cours de manœuvres abortives criminelles chez une femme non enceinte. (Tod infolge krimineller Abtreibungsmaßnahmen bei einer nicht schwangeren Frau.) [Soc. de Méd. Lég. de France, 10. III. 1952.] Ann. Méd. lég. etc. 32, 223—225 (1952).

Eine 24jährige Frau wurde von ihrem Ehemann auf dem Fußboden der Küche tot aufgefunden. Neben der Leiche fand sich eine Scheidendusche, welche eine farb- und geruchlose Flüssigkeit enthielt, ein leeres Becken und eine Schale mit Wasser. — 2 Monate vorher, als sie im 3. Monat schwanger war, hatte sie auf eine nicht näher bekannte Weise eine Schwangerschaftsunterbrechung eingeleitet. Sie wurde im Anschluß daran curettiert. Am Morgen vor ihrem Tode sagte sie ihrem Manne, daß ihre fällige Regelblutung seit 4 Tagen ausgeblieben sei, machte ihm aber keine Mitteilung von ihren Absichten. — Bei der Leichenöffnung fanden sich makroskopisch ein Ödem und eine Stauung der Lungen, eine Stauung der Leber und — in geringerem Grade — in den Markkegeln der Nieren und den Meningen. — Histologisch im Lungengewebe eine extreme Dilatation sämtlicher Gefäße, ein alveoläres Ödem und ein stark entwickelter Bronchospasmus (!), der den Bronchiallichtungen ein fetales Aussehen verlieh. Die Uterusschleimhaut war verdickt, wies aber keinerlei celluläre Umbildung auf und keine Placentarreste. In der Uterusmuskulatur keine Hämorrhagien und keine leukocytaire Infiltration, die Blutgefäße aber stark erweitert. Die Tubenwände zeigten ebenfalls starke Blutfülle, jedoch ohne leukocytaire Infiltration. Im rechten Ovar ein sehr großer Gelbkörper. Kein Exsudat im kleinen Becken. — Der plötzliche Tod der Frau, die wegen Menstruationsstörungen nach einer Curettage im 3. Schwangerschaftsmonat eine erneute Schwangerschaft befürchtete und anscheinend einen erneuten Eingriff zur Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen hatte (Spülungen), wird mit reflektorischen Wirkungen erklärt, die von der Uterusschleimhaut ausgegangen sind und — wie die makroskopischen und mikroskopischen Befunde an der Lunge beweisen sollen — infolge nervös hemmender Einflüsse

eine tödlich wirkende Gefäßdilatation bewirkt haben sollen. Die Möglichkeit einer Luftembolie wurde trotz des hierfür klassischen Tatorbfundes nicht erörtert. ROMMENEY (Berlin).

R. Piédelièvre: Y a-t-il lieu de demander aux Pouvoirs publics l'extension des dispositions légales concernant l'avortement thérapeutique? (Ist es richtig, die öffentliche Meinung über die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung zu befragen?) Bull. Acad. Nat. Méd. Paris, Sér. III 136, 329—332 (1952).

Die Zahl der Aborte ist auch in Frankreich sehr groß. Der spontane Abort ist verhältnismäßig selten. Der kriminelle Abort dagegen kommt in allen Kreisen häufig vor. Man schätzt die Zahl der Abtreibungen auf 500 000—600 000 jährlich. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft stellt immer eine Gefahr für die Mutter dar. Bei der therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung legt der Gesetzgeber einen strengen Maßstab an. Bis 1939 gab es keine gesetzliche Regelung in Frankreich. Im Gesetz vom 19. 3. 39, Artikel 87, wird die Unterbrechung der Schwangerschaft gestattet, wenn das Leben der Mutter bedroht ist und auf andere Art nicht gerettet werden kann. Der behandelnde Arzt muß zwar 2 Ärzte zuziehen, von denen einer auf der Sachverständigenliste stehen muß. Der Befund wird schriftlich niedergelegt. Einen Durchschlag erhält die Patientin, ebenso jeder Arzt einen. Die therapeutisch vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen betragen im Seinekreis etwa 45—50 im Jahr bei 8500 praktizierenden Ärzten und 90 000 Geburten im Jahr.

BECKER (Düsseldorf).

Elisabet Sjövall: Die Abortklientel in Göteborg 1951. Sv. Läkartidn. 1952, 1815 bis 1826 [Schwedisch].

Verfn. berichtet über 748 Fälle von Abortanliegen, welche im Jahre 1951 die psychiatrische Poliklinik und Klinik sowie das städtische Auskunftsbüro für Abortsuchende in Göteborg schäftigten. 372 Aborte (49,7%) wurden bewilligt und in 98 Fällen überdies die Sterilisierung ausgeführt. Verfn. teilt die Fälle nach Alter, Zivilstand, Ein- und Mehrgebärende auf und führt die verschiedenen psychischen, eugenischen und somatischen Indikationen an. Im übrigen wird festgestellt, daß die Zahl der Abortsuchenden von Jahr zu Jahr zunimmt, was nur durch eine effektive Kampagne mit Präventivmitteln behoben werden kann.

PHILIPP SCHNEIDER (Stockholm).

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

A. Illehmann-Christ und L. Diethelm: Eine Studie über den sog. genetischen Wirbelsäulenvergleich. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ. Kiel u. Röntgenabt. d. Chir. Univ.-Klin., Kiel.] Z. menschl. Vererbgs.- u. Konstit.lehre 31, 431—462 (1953).

Verff. gehen zunächst auf die gegenwärtig sehr skeptische Beurteilung des sog. genetischen Wirbelsäulenvergleichs in Humangenetik und Rechtsprechung ein und erörtern weiterhin kurz die genetischen Grundlagen der Methode. Anschließend berichten sie über eigene Untersuchungen an forensischem Material in 113 Vaterschaftsprozessen an 371 Wirbelsäulen. Es werden 7 sog. „Ausschlußfälle“ beschrieben, bei denen das Ergebnis der Wirbelsäulenuntersuchung dem unabhängig davon erhobenen erbbiologischen Befund entspricht. Grundsätzlich gleiche Verhältnisse finden Verff. bei 5 sog. „Grenzfällen“, in denen bei der Kindesmutter oder dem fraglichen Vater nur die Andeutung einer Caudalvariation beobachtet wurde. Verff. halten es auf Grund ihrer Befunde vorläufig zwar nicht für gerechtfertigt, den Wirbelsäulenvergleich als selbständiges Ausschlußverfahren anzusehen. Sie glauben jedoch, daß das Ergebnis einer Wirbelsäulenuntersuchung in gewissen Fällen eine wertvolle Ergänzung der übrigen forensischen Beweismittel darstellen und gegebenenfalls auch den Schlußstein der Beweiskette bilden kann. [Meines Erachtens kann darüber erst diskutiert werden, wenn systematische Wirbelsäulenuntersuchungen an größerem Familienmaterial vorliegen (Ref.).]

CHR. STEFFENS (Heidelberg).

Blutgruppen, einschließlich Transfusion.

Herbert Elbel: Blutgruppenforschung und Praxis. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Bonn.] Dtsch. med. J. 1953, 222—223.

H. Elbel, O. Prokop und F. Schleyer: Inokulationshepatitis bei mehrfacher Passage. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Bonn.] Med. Klin. 1953, 491—493.

Die iatrogene Massenübertragung einer hämatogen-infektiösen Hepatitis war ausgegangen von einem in der Inkubationszeit befindlichen (Primär-) Spender. Von 7 Empfängern erkrankten